



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. JULI 2006

NR. 27

SEITEN 925-965



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 925 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Regierungsrat

- 928 Medienmitteilung

Direktionen

Landammannamt

- 929 Ausgabe der Jagdpatente

Justizdirektion

- 929 Altrechtliche Pfandrechte;
Aufruf

Sicherheitsdirektion

- 930 Jägerprüfung 2006

Korporationen

Korporation Uri

- 930 Wildheusammeln 2006

Bund

- 931 Schiessanzeigen

- 933 **Eigentumsübertragungen**

- 937 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 942 Bauplanaufgaben
943 Konzession; Gesuch

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 944 Aufrufe
944 Kraftloserklärungen
945 Verbotsbegehren

Rechtsauskunft

- 946 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbands

Gesetzgebung

Kanton Uri

- 947 Strafprozessordnung;
Änderung
961 Personalverordnung;
Änderung
962 Verordnung zum Schulgesetz
(Schulverordnung); Änderung
963 Verordnung über Beiträge
des Kantons an die Volksschulen
(schulische Beitragsverordnung, VBV); Änderung
965 Submissionsverordnung;
Inkraftsetzung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr. 98.–
(exkl. 7,6 % MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 12./14. Juni 2006 in Altdorf

Vorsitz: bis zum Wahlgeschäft Landratspräsident Louis Ziegler, Silenen, anschliessend Landratspräsident Arthur Zwyszig, Sisikon

1. Wahlen

1.1 Das Landratsbüro für das Amtsjahr 2006/2007 wird wie folgt bestellt:

- a) Landratspräsident Arthur Zwyszig, Sisikon
- b) Landratsvizepräsident Leo Arnold, Schattdorf
- c) 1. Stimmenzählerin Annalise Russi, Altdorf
- d) 2. Stimmenzähler Paul Jans, Erstfeld

1.2 Die Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen des Landrats werden wie folgt bestellt:

- a) Staatspolitische Kommission
Präsident: Paul Jans, CVP, Erstfeld
Vizepräsident: Markus Gisler, FDP, Attinghausen
- b) Finanzkommission
Präsidentin: Edith Rosenkranz, SP/GB, Altdorf
Vizepräsident: Thomas Arnold, FDP, Flüelen
- c) Baukommission
Präsident: Stefan Trüb, CVP, Schattdorf
Vizepräsident: Stefan Baumann, FDP, Altdorf
- d) Bildungs- und Kulturkommission
Präsidentin: Hedy Kempf, FDP, Schattdorf
Vizepräsident: Anton Achermann, CVP, Seelisberg
- e) Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission
Präsident: Ruedi Gisler, CVP, Bürglen
Vizepräsident: Josef Schuler, SVP, Spiringen
- f) Justizkommission
Präsident: Louis Ziegler, FDP, Silenen
Vizepräsidentin: Anita Schuler, CVP, Seedorf
- g) Sicherheitskommission
Präsident: Max Clapasson, CVP, Altdorf
Vizepräsident: Walter Gisler, SVP, Erstfeld
- h) Volkswirtschaftskommission
Präsident: Armin Braunwalder, SP/GB, Erstfeld
Vizepräsident: Jost Gisler, CVP, Erstfeld

- 1.3 Der Wechsel einer Mitgliedschaft der Finanzkommission und der Justizkommission wird wie folgt beschlossen:
Karl Schilter, Altdorf
bisher: Finanzkommission
neu: Justizkommission
Othmar Zraggen, Attinghausen
bisher: Justizkommission
neu: Finanzkommission
- 1.4 Als ausserordentlicher Staatsanwalt wird lic. iur. Hermann Näf, Altdorf, gewählt.
2. Sachgeschäfte
- 2.1 Die Änderung der Strafprozessordnung wird beschlossen.
- 2.2 Die Änderung der Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 zum bezahlten Mutterschaftsurlaub wird beschlossen.
- 2.3 Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht 2005 des Kantonsspitals Uri werden zur Kenntnis genommen.
- 2.4 Der Kantonsrechnung 2005 wird zugestimmt.
- 2.5 Der Rechnung der Urner Kantonalbank und dem zugehörigen Bericht für das Jahr 2005 wird zugestimmt.
- 2.6 Die Einführung eines Qualitätsentwicklungssystems an den Urner Volksschulen wird beschlossen.
3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 3.1 Die Staatspolitische Kommission hat ihren jährlichen Bericht schriftlich erstattet.
4. Parlamentarische Vorstösse
- 4.1 Zur Beratung
- Interpellation Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, zur Wirtschaftspolitik Uri (WIPU) (eingereicht und begründet am 26. September 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 23. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
 - Interpellation Thomas Arnold, Flüelen, zur Wirtschaftsförderung (eingereicht und begründet am 15. Februar 2006). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 23. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
 - Interpellation Alois Arnold, Unterschächen, zur Umgestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs (eingereicht und begründet am 14. November 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 25. April 2006 schrift-

lich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

- Interpellation Markus Gisler, Attinghausen, zum Hochwasserschutz (eingereicht und begründet am 5. April 2006). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 16. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Motion Paul Jans, Erstfeld, zur Revision des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) des Kantons Uri (eingereicht und begründet am 19. Dezember 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 16. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Die Motion wird zurückgezogen und damit erledigt.
- Motion Markus Holzgang, Altdorf, zum nachhaltigen Umgang mit Naturgefahren (eingereicht und begründet am 19. Dezember 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 16. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Die Motion wird erheblich erklärt.
- Motion Annalise Russi, Altdorf, zur Erweiterung der Gefahrenkarten um Permafrost-Risiken (eingereicht und begründet am 21. Dezember 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 16. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Die Motion wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.
- Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, für einen Bericht über eine Gemeinde- und Gebietsreform in Uri (eingereicht und begründet am 26. September 2005). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 16. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Die Motion wird erheblich erklärt.
- Motion Alois Arnold, Unterschächen, zum Ausgleich der kalten Progression (eingereicht und begründet am 5. April 2006). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 16. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
- Postulat Astrid Huber, Andermatt, zu einer gesamtheitlichen Raumplanung in der Gotthardregion (eingereicht und begründet am 13. Februar 2006). Die Beantwortung des Regierungsrats ist am 9. Mai 2006 schriftlich erfolgt. Das Postulat wird überwiesen.

4.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Interpellation Leo Brücker, Altdorf, zur Gefährdung des Produktionsstandortes Altdorf der Merck & Cie KG durch das Neat-Projekt der AlpTransit Gotthard AG
- Motion Pia Tresch, Erstfeld, zur Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle für Personen in Konfliktsituationen
- Interpellation Philipp Sicher, Gurtellen, zur Überprüfung der Organisationsstruktur im Bildungswesen

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Fragestunde

Sechs Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 29. Juni 2006

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gratulation zum Dienstjubiläum

Anton Waser, Projektleiter beim Amt für Personal, erfüllt am 1. August 2006 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Anton Waser zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienst der Kantonsverwaltung.

Nutzungsplanung Bürglen; Quartiergestaltungsplan «Grossgrund», Genehmigung

Die Baukommission Bürglen hat dem Regierungsrat den Quartiergestaltungsplan «Grossgrund» zur Genehmigung unterbreitet. Der Perimeter des QGP grenzt im Norden an die Grundgasse, im Süden an den St. Raphaelweg. Die Fläche des fraglichen Gebiets beträgt rund 3700 Quadratmeter. Sie liegt in der Wohn- und Gewerbezone WG3. Dank dem QGP «Grossgrund» soll eine nach einem einheitlichen Konzept verdichtete Überbauung entstehen. Ferner soll sich die Überbauung durch gute architektonische Gestaltung als Ganzes in die Umgebung und die Landschaft einfügen. Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan «Grossgrund» genehmigt.

Altdorf, 27. Juni 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Ausgabe der Jagdpatente

Die Jagdpatentausgabe für alle Patentarten (Allgemeine Jagd, Hochwildjagd, Niederwildjagd, Passjagd und Wasserwildjagd) erfolgt vom 2. bis 18. August 2006. Während dieser Zeit können die Patente bei der Standeskanzlei Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, bezogen werden. Die Patente können auch schriftlich, telefonisch 041 875 20 17, mit Fax 041 870 66 51 oder per E-Mail klaus.weibel@ur.ch vorbestellt werden. Eine weitere Patentausgabe findet nicht statt.

Detaillierte Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.ur.ch, (Suchen, Index, J, Jagd).

Altdorf, 7. Juli 2006

Standeskanzlei Uri

Justizdirektion

Altrechtliche Pfandrechte; Aufruf

Vermisst werden folgende altrechtliche Pfandrechte:

- CHF 703.30, Nr. 62472, 9.4.1598, Beleg B0904.
- CHF 527.47, Nr. 62473, 11.11.1623, Beleg B1111.
- CHF 879.12, Nr. 62476, 25.1.1750, Beleg B2501.
- CHF 175.83, Nr. 62477, 27.10.1754, Beleg B2710.
- CHF 175.83, Nr. 62478, 5.12.1776, Beleg B0512.
- CHF 351.65, Nr. 62479, 14.1.1777, Beleg B1401.
- CHF 351.65, Nr. 62481, 9.11.1780, Beleg B0911.
- CHF 351.65, Nr. 62482, 9.11.1780, Beleg B0911.
- CHF 263.74, Nr. 62483, 9.11.1780, Beleg B0911.

haftend auf dem Grundstück L651 Spiringen (ehemals HB 251 Spiringen);

Eigentümer: Baumann Johann, Hasli, 6464 Spiringen

Wer die Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer diese besitzt, wird hiermit aufgefordert, die Titel innert 60 Tagen dem Amt für das Grundbuch, Bahnhofstrasse 43, 6460 Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzesverhältnisse schriftlich zu melden.

Erfolgt innert dieser Frist keine Vorweisung der Pfandtitel, verfügt das Amt für das Grundbuch Uri deren Kraftloserklärung.

Altdorf, 7. Juli 2006 (Tgb. 1026/2006)

Amt für das Grundbuch

Sicherheitsdirektion

Jägerprüfung 2006

Anmeldung zur Jägerprüfung 2006 (Prüfungsschiessen)

Gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 2 Reglement vom 26. Juni 1995 (Stand 1. Mai 2003) über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152) wird die Anmeldung zur Jägerprüfung (Prüfungsschiessen) vom 19. August 2006 ausgeschrieben. Die Anmeldung ist bis spätestens 28. Juli 2006 beim Amt für Forst und Jagd einzureichen.

Als angemeldet gilt, wer der Staatskasse auf Konto 2645.431.00 eine Prüfungsgebühr von Fr. 100.– bezahlt hat. Für Teilnehmende, welche nur noch das Prüfungsschiessen absolvieren müssen, beträgt die Gebühr Fr. 50.–.

Zum Prüfungsschiessen wird zugelassen, wer die pflichtgemässen Übungsschiessen absolviert hat.

Die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich zum Prüfungsschiessen aufgeboten.

Altdorf, 7. Juli 2006

Amt für Forst und Jagd

Korporationen

Korporation Uri

Wildheusammeln 2006

Am 1. Juli 2005 ist die vom Korporationsrat Uri am 10. Juni 2005 überarbeitete Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend (RB 755.41) in Kraft getreten.

Das Heusammeln in den Geissweiden ist den in der Korporation Uri wohnenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern gestattet, wenn nicht bereits Verträge im Sinne von Artikel 9 bestehen (RB 755.41 Artikel 6 Abs. 1).

Artikel 9

- 1 Der Engere Rat kann Wildheuflächen verpachten.
- 3 Alle Wildheuer können beim zuständigen Allmendaufseher erfragen, welche Wildheuflächen verpachtet sind.

Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden.
 Das Anzeichnen der Wildheuflächen vor der erlaubten Zeit ist unzulässig (RB 755.41 Artikel 7 Abs. 1).
 Das Mähen unmittelbar oberhalb eines anderen ist untersagt, desgleichen andere am Mähen an berechtigten Stellen zu verhindern (RB 755.41 Artikel 7 Abs. 2).
 Die Vorschriften der Korporation Uri über das Wildheusammeln sind einzuhalten. Verstösse gegen die Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend werden mit einer Taxe belegt.

Altdorf, 7. Juli 2006 Korporation Uri/Engerer Rat
Korporationskanzlei Uri

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)			
Tag:	Zeit:	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:25 000, Blatt 1211
Di	11.7.06 08.00–23.00	3103.080	Raum Chlialp
Mi	12.7.06 08.00–23.00		Nr. 3103.080

Eingesetzte Waffen: Inf-Waffen
 Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 0 m/M
 Anfragen betreffend Schiessen: bis Schiesstag, Telefon 041 888 82 43; ab Schiesstag Truppenauskunftsstelle, Telefon 041 888 82 43, Regionale Auskunftsstelle, Telefon 041 888 84 90.

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

		Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)	
Tag:	Zeit:	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 5001
Mo	10.7.06	18.00–23.00	Val Maighels (Modul 3201.260)
Di	11.7.06	07.00–09.00 18.00–23.00	
Mi	12.7.06	07.00–09.00 18.00–23.00	Stelrm Oberalp 694 800/167 825
Mo	7.8.06	18.00–23.00	
Di	8.8.06	07.00–09.00 18.00–23.00	Stelrm Val Maighels 695 260/165 920
Mi	9.8.06	07.00–09.00 18.00–23.00	
Mo	4.9.06	16.00–23.00	Ab südlichem Teil der SAC-Hütte Maighels Portgerenstock – Pass Mai- ghels – Pt 2472 – Piz Alv – Passo Bornengo – Piz Borel – Piz Ravetsch – Fuorcla Ra- vetsch – Piz Alpetta – Piz Progn Crap – Pt 2559 – Alpetta excl – Piogn Crap – P. Nair – Portgerenstock
Di	5.9.06	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	
Mi	6.9.06	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	

Der Hauptzugang zur Maighelshütte SAC sowie zur Cadlimohütte SAC über den Bornengopass ist in der Regel gewährleistet!

Eingesetzte Waffen: Geschütze

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Vorwoche, Telefon 055 414 64 44; ab Schiess-tage Truppenauskunftsstelle, Telefon 081 949 10 89/15 51, Regionale Auskunfts-stelle, Telefon 081 725 11 95.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S1977.1201, Sonderrecht an den Büroräumlichkeiten West im 2. Obergeschoss sowie Kellerabteil im 1. Untergeschoss samt Nebenräume (goldocker), $\frac{179}{10\,000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 392.1201; Grundstück Nr.: S1980.1201, Sonderrecht an der Eigentumswohnung Südost im Dachgeschoss, und Estrich sowie Kellerabteil und Garage im 1. Untergeschoss samt Nebenräume (azurblau)., $\frac{195}{10\,000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 392.1201; Grundstück Nr.: M3033.1201, Autoabstellplatz Nr. 223, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1569.1201; Grundstück Nr.: M3110.1201, Autoabstellplatz Nr. 306, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: D1569.1201

Veräusserer:

Erben des Naef-Syska Ernst

Erwerberin:

Naef-Syska Eleonore, Dätwylerstrasse 6, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. September 2005

Grundstück Nr.: S1981.1201, Sonderrecht an der Eigentumswohnung Südwest im Dachgeschoss und Estrich sowie Kellerabteil und Garage im 1. Untergeschoss samt Nebenräume (tannengrün), $\frac{79}{10\,000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 392.1201

Veräusserer:

Erben des Naef-Syska Ernst

Erwerber:

Naef Christian, Hellgasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. September 2005

Altdorf

Grundstück Nr.: 2075.1201, 3'852 m², Plan Nr. 47, Angelingen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Weide, geschlossener Wald, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gesamteigentumsanteil an $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Amstad-Stegemann Christian, Neuackerstrasse 48, 8125 Zollikerberg

Erwerberin:

Amstad-Stegemann Lotte, Neuackerstrasse 48, 8125 Zollikerberg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. Juli 1973, 10. Mai 1976

Altdorf

Grundstück Nr.: 2287.1201, 184 m², Plan Nr. 34, Wegmatt, Acker, Wiese

Veräusserin:

Hofstatt Immobilien AG Altdorf, 6460 Altdorf

Erwerber:

Aygün-Asir Mürüvvet und Yilmaz, Spitalstrasse 12d, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Dezember 1992

Andermatt

Grundstück Nr.: 334.1202, 1'445 m², Plan Nr. 5, Stalden, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Murer-Meyer Armin, Oberalpstrasse 1, 6490 Andermatt

Erwerber:

Murer Sandro, Schneitstrasse 24, 6315 Oberägeri

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. September 1966

Andermatt

Grundstück Nr.: S888.1202, Sonderrecht an der 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische im 3. Geschoss, D3, $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 73.1202

Veräusserin:

Steiner & Co., Kollektivgesellschaft, mit Sitz in Arth, Türlihof 1b, 6414 Oberarth

Erwerber:

Steiner-Vonzun Theo und Vonzun Steiner Leta, Brambergsteig 1, 6004 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

4. Oktober 1982

Andermatt

Grundstück Nr.: S1514.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung Nr. 9 im Erdgeschoss und Nebenraum, $\frac{60}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 640.1202;

Grundstück Nr.: M1536.1202, Autoabstellplatz Nr. 3, $\frac{1}{9}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: S1519.1202

Veräusserer:

Murer-Meyer Armin, Oberalpstrasse 1, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Murer Gabriela, Oberalpstrasse 1, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. August 1990

Flüelen

Grundstück Nr.: S520.1207, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (Neubau) mit Balkon und offenem Treppenhaus, $\frac{113}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 351.1207

Veräussererin:

Fullin-Wipfli Rosa, Kirchstrasse 24, 6454 Flüelen

Erwerber:

Fullin-Imhof Anton, Kirchstrasse 17, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

3. Februar 1959

Grundstück Nr.: S521.1207, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im 1. Stock (Altbau) mit separatem Zimmer im Keller, $\frac{177}{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 351.1207

Veräussererin:

Fullin-Wipfli Rosa, Kirchstrasse 24, 6454 Flüelen

Erwerber:

Fullin-Ziegler Hermann, Kirchstrasse 24, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

3. Februar 1959

Isenthal

Grundstück Nr.: 455.1211, 1'054 m², Plan Nr. 4, Ringli, Acker, Wiese, Strasse, Weg, geschlossener Wald

Veräussererin:

Einwohnergemeinde Isenthal, 6461 Isenthal

Erwerber:

Infanger-Mattli Erich und Antonia, Reussstrasse 4, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. Oktober 1993

Seedorf

Grundstück Nr.: 66.1214, 478 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, übrige humusierte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Stadler Andrea, Rynächtstrasse 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Grütter Johannes, Rynächtstrasse 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. Januar 2005

Silenen

Grundstück Nr.: D1178.1216, 26 m², Plan Nr. 37, Felmis, Geissshütte, Baurecht auf Allmend, zulasten Grundstück Nr.: 1255.1216

Veräusserer:

Walker-Tresch Ottilia, St. Johannesstrasse 16, 6300 Zug; Erben des Walker-Tresch Hans

Erwerberin:

Alpgenossenschaft Mutterkuhalp Etzli, mit Sitz in Bristen, c/o Oswald Ziegler, Wissig, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Mai 1966, 5. Dezember 1969, 29. März 1995

Silenen

Grundstück Nr.: 1387.1216, 530 m², Plan Nr. 48, Tal, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Jauch-Jauch Walter und Karolina, Schattigmattstrasse 32, 6475 Bristen

Erwerber:

Jauch Peter, Schattigmattstrasse 32, 6475 Bristen; Jauch Sonja, Schattigmattstrasse 32, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

4. Juni 1981

Unterschächen

Parzelle von 410 m², ab Grundstück Nr.: 298.1219, Plan Nr. 12, Ritzen, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 297.1219, Plan Nr. 12, Eistersmatt, Höll, Lehnach-

er, Ribí, Ritzen, Rüteli, Wilerwald, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg; Parzelle von 481 m², ab Grundstück 303.1219, Plan Nr. 12, Plan Nr. 13, Höll, Ribí, geschlossener Wald, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 297.1219, Plan Nr. 12, Eistersmatt, Höll, Lehnacher, Ribí, Ritzen, Rüteli, Wilerwald, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, Strasse, Weg; Parzelle von 68 m², ab Grundstück Nr.: 303.1219, Plan Nr. 12, Plan Nr. 13, Höll, Ribí, geschlossener Wald, Bach, Kanal, zu Grundstück Nr.: 359.1219, Plan Nr. 13, Höll, Acker, Wiese, Strasse, Weg, geschlossener Wald, übrige humusierete Flächen, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Korporation Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

24. Mai 1967, 12. Mai 2004

Grundstück Nr.: 291.1219, 8'900 m², Plan Nr. 11, Rüteli, Bach, Kanal, geschlossener Wald, übriges Gebäude

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Korporation Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. Januar 1967

Altdorf, 7. Juli 2006

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 123 vom 28. Juni 2006, Seite 16

22. Juni 2006

Personalfürsorge des Schweiz. Grosshandelsverbandes der Sanitären Branche, in Altdorf UR, CH-020.7.903.657-9, Schutz des Personals des Sekretariates des Schweiz, Stiftung (SHAB Nr. 10 vom 16.1.2004, S. 14, Publ. 2074268). Ausge-

schiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schärer, Walter, von Thunstetten, in Hombrechtikon, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wachter, Richard, von Aarau, in Aarau, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied]; Lévy, Daniel, von Donatyre, in Epalinges, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO Visura, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

22. Juni 2006

UR SLIM, Jung,

in Silenen, CH-120.1.001.849-0, Gesunde Gewichtsreduktion auf Dauer, Einzelfirma (SHAB Nr. 149 vom 6.8.2002, S. 13, Publ. 589852). Firma neu: *Schützen, Jung*. Zweck neu: Tierheim Schützen und Hundezucht vom Schützenbrunnen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 124 vom 29. Juni 2006, Seite 17

23. Juni 2006

BATIGROUP AG,

in Altdorf UR, CH-120.9.001.225-7, Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Zweigniederlassung (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2004, S. 12, Publ. 2488988), mit Hauptsitz in: Basel. Firma neu: *Implenia Immobilien AG*. Übersetzungen der Firma neu: *Implenia Immobilières SA* (*Implenia Immobiliäre SA*). Firma Hauptsitz neu: *Implenia Immobilien AG* (*Implenia Immobilières SA*) (*Implenia Immobiliäre SA*). Zweck Hauptsitz neu: Erwerb, Halten, Verwaltung sowie Veräusserung von Grundstücken. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmungen erwerben, halten und veräussern, sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

23. Juni 2006

BATIGROUP AG,

in Andermatt, CH-120.9.001.265-5, Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Zweigniederlassung (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2004, S. 12, Publ. 2488990), mit Hauptsitz in: Basel. Firma neu: *Implenia Immobilien AG*. Übersetzungen der Firma neu: *Implenia Immobilières SA* (*Implenia Immobiliäre SA*). Firma Hauptsitz neu: *Implenia Immobilien AG* (*Implenia Immobilières SA*) (*Implenia Immobiliäre SA*). Zweck Hauptsitz neu: Erwerb, Halten, Verwaltung sowie Veräusserung von Grundstücken. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmungen erwerben, halten und veräussern, sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann ferner alle kommerziellen

len, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

23. Juni 2006

BATIGROUP AG,

in Schattdorf, CH-120.9.001.600-5, Ausführung von Bauarbeiten und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Zweigniederlassung (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2004, S. 12, Publ. 2488992), mit Hauptsitz in: Basel. Firma neu: *Implenia Immobilien AG*. Übersetzungen der Firma neu: *Implenia Immobilières SA* (*Implenia Immobiliare SA*). Firma Hauptsitz neu: *Implenia Immobilien AG* (*Implenia Immobilières SA*) (*Implenia Immobiliare SA*). Zweck Hauptsitz neu: Erwerb, Halten, Verwaltung sowie Veräusserung von Grundstücken. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an anderen Unternehmungen erwerben, halten und veräussern, sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann ferner alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

23. Juni 2006

Dätwyler AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.407-1, Entwicklung und Herstellung von sowie Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststoffserzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen sowie Dienstleistungen aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 20.2.2006, S. 16, Publ. 3251438). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frei, Bruno N., von Dagmersellen, in Schattdorf, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. Juni 2006

Wohlfahrtsstiftung der Texaid-Textilverwertungs-Aktiengesellschaft (TVAG),

in Schattdorf, CH-120.7.001.452-9, Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung der beruflichen Vorsorge innerhalb der Stifterfirma sowie Gewährung von Unterstützungen von in Not geratener Mitarbeiter ... Stiftung (SHAB Nr. 115 vom 18.6.2002, S. 14, Publ. 515258). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Havel, Otto, von Stans, in Stans, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 127 vom 4. Juli 2006, Seite 21

28. Juni 2006

Naturheilpraxis Lifecenter Inderkum Alex,

in Schattdorf, CH-120.1.002.187-0, Dorfstrasse 14, 6467 Schattdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkten in den Berei-

chen westliche Naturheilkunde, traditionelle chinesische Medizin und psychologischer Astrologie; führt einen Online-Shop für naturheilkundliche Produkte. Eingetragene Personen: Inderkum, Alex, von Schattdorf, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

28. Juni 2006

Dätwyler AG,

in Schattdorf, CH-120.9.002.020-4, Entwicklung und Herstellung sowie Handel mit Kabeln und Systemen, Gummi- und Kunststoffserzeugnissen, Mischungen und verwandten Erzeugnissen sowie Dienstleistungen aller Art, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 35 vom 20.2.2006, S. 16, Publ. 3251436), mit Hauptsitz in: Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ettlín, Jost, von Kerns, in Sachseln, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Käslin, Peter, von Beckenried, in Beckenried, mit Kollektivprokura zu zweien; Haueter, Adrian, von Aeschlen, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien; Frei, Bruno N., von Dagmersellen, in Schattdorf, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

28. Juni 2006

Multi-Media-Welt GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.119-9, Verkauf, Reparatur und Handel im Bereich der Unterhaltungselektronik, insbesondere im Bereich Radio, Fernsehen, Satellitenanlage und Hi-Fi, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2005, S. 14, Publ. 3075594). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cathry, Renato, von Andermatt, in Bürglen UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 6'000.– [bisher: Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung]; Baumann, Kurt, von Wassen, in Schattdorf, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 7'000.– [bisher: ohne Zeichnungsberechtigung]; Bürgi, Peter, von Feusisberg, in Altdorf UR, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 7'000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

28. Juni 2006

PFISTERER Ixosil AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.661-0, Herstellung von Erzeugnissen und Komponenten der Elektrotechnik und der Elektronik sowie Handel und die dazugehörigen Dienstleistungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 254 vom 30.12.2005, S. 21, Publ. 3173184). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Walthert, Dr. Roland, von Oberdiessbach, in Wettingen, Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident]; Papaíliou, Dr. Konstantín O., von Malters, in Malters, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 128 vom 5. Juli 2006, Seite 19

29. Juni 2006

Alpina Sport AG,

in Andermatt, CH-120.3.000.691-1, Betrieb eines Sportgeschäftes, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 13.6.2005, S. 15, Publ. 2878574). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zraggen, Paul, von Altdorf UR, in Oberriekenbach SO, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bonetti, Hanspeter, von Locarno, in Ennetbürgen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

29. Juni 2006

Emstar Schweiz GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.069-0, An- und Verkauf sowie Handel mit Bürozubehör aller Art im Gross- und Einzelhandel sowie Betätigung in verwandten Geschäftsfeldern und aller dazugehörigen Dienstleistungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 92 vom 12.5.2006, S. 14, Publ. 3372462). Firma neu: *Emstar Schweiz GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 813 Abs. 2 OR und Art. 86 Abs. 2 HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wernhart, Christian, österreichischer Staatsangehöriger, in Steindorf (A), Gesellschafter und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

29. Juni 2006

Merck & Cie KG,

in Altdorf UR, CH-120.2.001.182-1, Beteiligung an andern Unternehmungen, insbesondere auf dem Gebiet der chemischen und pharmazeutischen Industrie, die Verwertung von Patenten und Schutzrechten sowie ... Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 25 vom 6.2.2006, S. 16, Publ. 3230000). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hartig, Dr. Thorsten, deutscher Staatsangehöriger, in Flüelen, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Michling, Dr. Rainer, deutscher Staatsangehöriger, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

Altdorf, 7. Juli 2006

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Göschenen

- Bauherrschaft: Cavaletti Walter, Unterdorf, Göschenen
Bauvorhaben: Überdachung Balkon
Bauplatz: Wohnhaus Eidgenoss, Gotthardstrasse, Parzelle 57

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Gisler Beatrice, Allmendstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Gartentreibhaus/Gewächshaus
Bauplatz: Allmendstrasse 3, Parzelle L409.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Schattdorf, v. d. Gemeinderat, Gemeindehaus, Schattdorf
Bauvorhaben: Sanierung und Ausbau Rüttistrasse mit Verkehrsberuhigungsmassnahme, Abschnitt APH «Rüttigarten»
Bauplatz: Rüttistrasse, Parzellen L984.1213 und L1144.1213
- Bauherrschaft: Robert Gamma AG, Bauunternehmung, Bötzlingerstrasse 3, Schattdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Achern 116, Parzelle L820.1213
Bemerkung: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Fedier André, Blumenfeldgasse 31, Altdorf, Fedier Jean-Claude, Kornmattstrasse 6, Altdorf
Bauvorhaben: Doppeleinfamilienhaus
Bauplatz: Gandermatte, Parzelle 759
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schillig-Kempf Franziska und Urs, untere Feldgasse 16, Seedorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: untere Feldgasse, Parzelle 36
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Herger Ueli, Witterschwanden, Spiringen
Bauvorhaben: Um- und Anbau ZFH mit Abbruch Ökonomiegebäude und Grundstückzufahrt
Bauplatz: Gotthardstrasse 65, Stetten, Silenen, Parzelle L 619.1216
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 7. Juli 2006

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch von Walter Epp, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen, zur Wärmenutzung des Grundwassers

Walter Epp, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1401.1216, Schattigmattstrasse 1, 6475 Bristen, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Silenen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 7. Juli 2006

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufruf

Vermisst wird folgendes Wertpapier:

Inhaber-Sparheft Nr. 60978.96 der Raiffeisenbank Urner Unterland, (Heftnummer alt: Nr. 597), Saldo per 31.12.2005 CHF 9'170.55, lautend auf Inhaber.

Wer dieses Wertpapier besitzt oder Auskunft geben kann, wer es besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert sechs Monaten vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 5. Juli 2006 (LGP 06 175)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst wird:

Frau Margrit Gisler-Gasser, geboren am 10. Juli 1958, von Spiringen, zuletzt wohnhaft gewesen in 6461 Isenthal.

Jede Person, die Auskunft geben kann über Leben und Aufenthaltsort oder Tod der vermissten Person wird hiermit aufgefordert, dies innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, 6460 Altdorf, schriftlich zu melden.

Altdorf, 5. Juli 2006 (LGP 06 191)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt als kraftlos:

- Inhaberschuldbrief Nr. 47499, CHF 2'000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 22.12.1938, Beleg 657

- Inhaberschuldbrief Nr. 47500, CHF 2'000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 22.12.1938, Beleg 657
- Inhaberschuldbrief Nr. 47501, CHF 2'000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 22.12.1938, Beleg 657
- Inhaberschuldbrief Nr. 47502, CHF 2'000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 22.12.1938, Beleg 657
- Inhaberschuldbrief Nr. 47503, CHF 2'000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 22.12.1938, Beleg 657
- Inhaberschuldbrief Nr. 47504, CHF 1'000.–, Höchstzinsfuss 5 %, 22.12.1938, Beleg 657

alle lastend auf L74 Attinghausen (ehemals HB 82 Attinghausen); Eigentümerin Erbengemeinschaft Franz Aschwanden, geb. 12. September 1928, gest. 11. Februar 2004, zuletzt wohnhaft gewesen im Altersheim Rosenberg, 6460 Altdorf.

Altdorf, 5. Juli 2006 (LGP 05 170)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt als kraftlos:

Inhaberschuldbrief Nr. 22812, Fr. 40'000.–, ausgestellt am 19. Dezember 1994, lastend im 1. Rang auf der Liegenschaft Nr. 510 Bürglen, Eigentümer Joseph Müller-Arnold, geboren 18. Mai 1970, und Verena Müller-Arnold, geboren 29. Juli 1970, beide in Bürglen.

Altdorf, 5. Juli 2006 (LGP 05 131)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Verbotsbegehren

Kraftwerk Göschenen AG, Eigentümerin des Grundstückes L1, Göschenen, begehrt folgendes allgemeines Verbot an:

- Unberechtigten wird amtlich verboten, das Grundstück L1, Göschenen, zu befahren und auf diesem Grundstück Fahrzeuge oder Gegenstände aller Art zu parkieren

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Haft oder Busse bestraft.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bewilligt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 5. Juli 2006 (LGP 06 182)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 3. August 2006, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Schulhaus, 6491 Realp,
Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Artikel 5 Absatz 3

³ Das Verfahren gegen Jugendliche ist von demjenigen gegen Erwachsene so rasch als möglich zu trennen.

Artikel 9 Absatz 1

1 Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können von der Strafverfolgung oder der Bestrafung absehen, wenn die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind (Art. 52 ff. StGB).

Artikel 16 Erteilung von Bewilligungen

Soweit nicht das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen¹⁾ zur Anwendung gelangt, erteilt das Verhöramt die Bewilligung für Amtshandlungen, die auf dem Gebiet des Kantons Uri vorgenommen werden sollen (Art. 359 Abs. 1 StGB).

Artikel 17 Politische und Pressedelikte

Bei politischen oder durch das Mittel der Medien begangenen Verbrechen und Vergehen entscheidet die zuständige Direktion²⁾ über die Zuführung der beschuldigten Person an den andern Kanton oder die Übernahme des Strafverfahrens (Art. 356 Abs. 2 StGB).

Artikel 42 Absatz 3 (neu)

³ Er kann sowohl während der Untersuchung und im Gerichtsverfahren, wie auch im Strafvollzug freiwillig soziale Betreuung in Anspruch nehmen.

Artikel 43a Verantwortlichkeit des Unternehmens (neu)

1 In einem Strafverfahren gegen das Unternehmen bestimmt in den Fällen von Artikel 102a Absatz 1 und Absatz 3 StGB das Präsidium des zuständigen Landgerichts die einzige Person, welche das Unternehmen im Strafverfahren vertritt.

² Im Untersuchungsverfahren entscheidet das Präsidium des zuständigen Landgerichts auf Antrag des Verhöramts.

Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 1

1 Die beschuldigte Person muss verteidigt sein, wenn

1. berechnete Zweifel bestehen, dass sie infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung im Stande ist, sich selber zu verteidigen.

¹⁾ SR 351.71

²⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

gen, und auch die gesetzliche Vertretung sie nicht ausreichend verbeiständen kann;

Artikel 81 Absatz 1 Ziffer 4 (neu) und Absatz 2

¹ Als Auskunftspersonen werden einvernommen:

4. Personen, die in einem gegen ein Unternehmen gerichteten Strafverfahren als Vertreterin oder als Vertreter des Unternehmens bezeichnet worden sind oder bezeichnet werden könnten, sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Jugendliche unter 15 Jahren dürfen in jedem Fall nur als Auskunftsperson befragt werden. Sie sollen jedoch nur befragt werden, wenn dies unerlässlich ist und ihnen aus der Befragung kein Nachteil droht. Zur Befragung können geeignete Personen beigezogen werden; diesen kann auch die Befragung übertragen werden.

Artikel 86 Ziffer 4

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen:

4. Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen und ihre Hilfspersonen, unter den Voraussetzungen von Artikel 28a StGB.

Artikel 121 Absatz 2

² Die verfallene Sicherheit wird in der von der Behörde zu bestimmenden Reihenfolge für die Bezahlung der Verfahrens- und Vollzugskosten, der Geldstrafe oder der Busse und zur Deckung der gerichtlich zugesprochenen Schadenersatzbegehren verwendet. Der Rest fällt in die Staatskasse, kann aber zurückerstattet werden, wenn die flüchtige Person sich vor Ablauf der Verjährungsfrist stellt.

Artikel 122 Absatz 2

² Die freizugebende Sicherheit kann zur Deckung der Verfahrens- und Vollzugskosten sowie der Geldstrafe oder der Busse verwendet werden, wenn sie nach Artikel 125 beschlagnahmt wird.

Artikel 125 Beschlagnahme von anderen Vermögenswerten

Das Verhöramt kann darüber hinaus andere Vermögenswerte der beschuldigten Person beschlagnahmen, soweit es zur Sicherung der Verfahrens- und Vollzugskosten sowie der Geldstrafe oder der Busse notwendig erscheint.

Artikel 128 Absatz 4

4 Ist die zur Entgegennahme berechnigte Person nicht bekannt, so kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anspruches erfolgen. Meldet sich die berechnigte Person nicht innerhalb von fünf Jahren, so verfällt der Gegenstand bzw. der Vermögenswert dem Staat (Art. 70 Abs. 4 StGB).

Artikel 137 Absatz 3

3 Das Verhöramt ist zuständig, solche Zwangsmassnahmen zu verfügen. Solange keine Untersuchung eingeleitet ist, kann auch der Polizeikommandant Blut- und Urinproben anordnen und deren Auswertung veranlassen.

Artikel 157 Absatz 2 Ziffer 6 und Absatz 3

2 Die Einstellungsverfügung wird erlassen, wenn

6. die Voraussetzungen von Artikel 9 erfüllt sind; vorbehalten bleibt Artikel 55a StGB.

3 Müssen Massnahmen nach Artikel 59 ff. oder 64 StGB angeordnet werden, so entscheidet darüber auf Antrag der Staatsanwaltschaft das zuständige Landgericht.

Artikel 161 Voraussetzungen

1 Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn als Sanktion für das strafbare Handeln lediglich eine der folgenden Strafen in Betracht fällt:

- eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten;
- die Verbindung einer bedingten Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten mit einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder mit einer Busse;
- eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- die Verbindung einer bedingten Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen mit einer weiteren Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder mit einer Busse;
- eine Busse; oder
- gemeinnützige Arbeit.

Sie trifft den Entscheid nach ihrer freien, aus dem ganzen Verfahren geschöpften Überzeugung.

2 Durch Strafbefehle können auch andere Massnahmen (Art. 66 ff. StGB) angeordnet und Zivilklagen beurteilt werden. Stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 59 ff. StGB) und die Verwahrung (Art. 64 StGB) dürfen nicht angeordnet werden.

3 Das Strafbefehlsverfahren steht nicht zur Verfügung, wenn auf Grund einer Straftat während der Probezeit, die neu auszusprechen-

de Strafe und die zu widerrufende Strafe zusammen einem zu verbüssenden Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten oder mehr als 180 Tagessätzen Geldstrafe entsprechen.

Artikel 162 Absatz 1 Ziffer 5

¹ Der Strafbefehl enthält:

5. die Strafe, Zahl und Höhe allfälliger Tagessätze, gegebenenfalls die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sowie die allfälligen weiteren Sanktionen,

Artikel 188 Absatz 1

¹ Das Gericht erlässt ein Urteil oder einen Beschluss. Das Urteil lautet auf Freispruch oder Verurteilung.

Artikel 192 Absatz 1 Ziffer 5

¹ Das schriftliche Urteil enthält:

5. das Dispositiv, namentlich über
 - Schuldspruch, Freispruch,
 - die angewendeten Gesetzesbestimmungen,
 - Strafen und Massnahmen, Strafbefreiung, Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten,
 - Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen,
 - Verwendung der Sicherheitsleistung,
 - Aufhebung von Pass- und Schriftensperre,
 - Zivilansprüche,
 - Kosten und Entschädigung.

Artikel 200 Absatz 1

¹ Der Richter lädt den Gesuchsteller und den Gesuchsgegner vor und erlässt in Form einer Verfügung die in Artikel 66 StGB vorgesehenen Massnahmen.

Artikel 201a Notwendige Rechtsverteidigung (neu)

Drohen der betroffenen Person schwere Eingriffe in ihre Rechte, ist eine notwendige Rechtsverteidigung anzuordnen. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung anwendbar.

Artikel 204 Zuständigkeit

Über die Vollstreckbarkeit ausländischer Strafurteile entscheidet das nach Artikel 342 StGB zuständige Präsidium des Landgerichts.

Artikel 205 Ziffer 2

Die Rechtsmittel stehen zu:

2. beim Tod der beschuldigten oder verurteilten Person den Angehörigen gemäss Artikel 110 Absatz 1 StGB,

Artikel 237 Absatz 1

1 Wird die verurteilte Person im wieder aufgenommenen Verfahren freigesprochen oder erheblich milder beurteilt, so wird sie in ihre Rechte nach dem neuen Urteil wieder eingesetzt. Geldstrafen, Bussen und Kosten werden entsprechend zurückerstattet. Über eine Entschädigung wird im Verfahren gemäss Artikel 71 Absatz 3 entschieden.

Artikel 241 Begnadigungsinstanz

Zuständig für die Begnadigung ist unter Vorbehalt von Artikel 381 StGB:

- a) der Regierungsrat bei Busse, Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und bei gemeinnütziger Arbeit;
- b) der Landrat bei Geldstrafen von mehr als 180 Tagessätzen und Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten.

Artikel 245 Zuständigkeit

1 Der zuständigen Direktion¹⁾ obliegt der Straf- und Massnahmenvollzug. Sie erfüllt alle Aufgaben, die das StGB der Vollzugsbehörde überträgt und die das kantonale Recht nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zuweist.

2 Sie hat insbesondere

- a) die endgültige Entlassung nach Artikel 62b Absatz 2 StGB zu verfügen;
- b) Massnahmen nach Artikel 62 c Absatz 1 StGB aufzuheben;
- c) dem Gericht zum Entscheid über den Vollzug der Reststrafe Mitteilung zu machen (Art. 62c Abs. 2 StGB);
- d) der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 62c Absatz 5 StGB Mitteilung zu machen, wenn sie bei Aufhebung der Massnahme eine vormundschaftliche Massnahme für angezeigt hält;
- e) dem Gericht gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB zu beantragen, eine stationäre therapeutische Massnahme vor oder während des Vollzugs aufzuheben und durch eine andere zu ersetzen;
- f) die Prüfung der Entlassung aus dem Vollzug oder der Aufhebung der Massnahme gemäss Artikel 62d StGB vorzunehmen und den unabhängigen Sachverständigen nach Artikel 62d Absatz 2 StGB zu bestellen;

1) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- g) gemäss Artikel 63 Absatz 3 StGB zu verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die Bestimmungen über die notwendige Rechtsverbeiständung (Art. 201a) sind vorbehalten;
- h) mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder aufzuheben ist (Art. 63a Abs. 1 StGB);
- i) nach Artikel 64b Absatz 1 StGB von Amtes wegen zu prüfen, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann und ob die Voraussetzung für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben ist;
- j) dem Gericht die Änderung der Sanktion im Sinne von Artikel 65 StGB zu beantragen;
- k) die bedingte Entlassung, vorbehältlich der bedingten Entlassung Jugendlicher, zu verfügen (Art. 86 StGB).

³ Der Regierungsrat wählt die Kommission gemäss Artikel 62d Absatz 2 StGB.

Artikel 245b Buchstabe a und d

Die nach Artikel 245 zuständige Direktion¹⁾ hat zudem

- a) das Arbeitsentgelt eingewiesener Personen zu bestimmen;
- d) dem zuständigen Amt²⁾ Fahrverbote gemäss Artikel 67b StGB zur Erfassung im automatisierten Fahrberechtigungsregister mitzuteilen.

Artikel 246 Mitteilungspflicht

Die Gerichtskanzleien und die Staatsanwaltschaft haben der für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Amtsstelle von jedem rechtskräftigen Strafurteil und Strafbefehl unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, ebenso von der Umwandlung von Strafen.

Artikel 249 Bussen und Geldstrafen

¹ Bussen und Geldstrafen werden durch die zuständige Amtsstelle³⁾ eingezogen.

² Sie bestimmt die Zahlungsfrist, gestattet Teilzahlungen, kann die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen und leitet die Betreibung ein.

³ Die Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe oder gemeinnützige Arbeit erfolgt durch richterliche Anordnung gemäss Artikel 201 bis 203.

⁴ Stirbt die verurteilte Person, so fällt die Busse und die Geldstrafe dahin. Für die Verfahrenskosten und die Entschädigung gilt Artikel 62.

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

²⁾ Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ Amt für Finanzen; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 253 Bewährungshilfe

Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Bewährungshilfe.

Artikel 256 Vollzugskosten
a) im Allgemeinen

1 Die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs trägt der Kanton. Zu diesen Kosten zählen auch die Nebenauslagen, wie jene für ärztliche und dringende zahnärztliche Behandlung sowie solche Leistungen in einer Anstalt, die nicht im Pflegegeld inbegriffen sind.

2 Die verurteilte Person hat sich gemäss Artikel 380 Absatz 2 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs zu beteiligen.

3 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen über die Aufteilung der Kosten unter verschiedene Kantone.

Artikel 257 Absatz 1

1 Die Organe der Strafrechtspflege melden der zuständigen Direktion¹⁾ alle Rechtssprüche, die Kosten nach Artikel 256 nach sich ziehen.

Artikel 259 Absatz 1

1 Das Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen. Für die Wahl der Massnahmen und Strafen sind das Wohl des Jugendlichen massgebend und der Besserungsgedanke wegleitend. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Artikel 260 Geltungsbereich

1 Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Jugendliche im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht, wenn sie eine Handlung begehen, die nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedroht ist, und die der Urner Gerichtsbarkeit untersteht.

2 Vorbehalten bleiben in Bezug auf Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, die Ordnungsbussenverfahren nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Artikel 261 Verweis auf das ordentliche Strafverfahren

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen und die Artikel 38 ff. JStG keine abweichende Regelung enthalten, finden die Vorschriften über

¹⁾ Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

das ordentliche Strafverfahren sinngemäss Anwendung, aber unter Berücksichtigung der Grundsätze von Schutz und Erziehung, die für das Jugendstrafverfahren wegleitend sind.

Artikel 262 Trennung des Verfahrens

Das Verfahren gegen Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

Artikel 263 Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung

¹ Soweit dies für den Entscheid über die Anordnung einer Schutzmassnahme oder Strafe erforderlich ist, klärt die Jugendanwaltschaft die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ab, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf. Zu diesem Zweck kann sie auch eine ambulante oder stationäre Beobachtung anordnen.

² Mit der Abklärung kann eine Person oder Stelle beauftragt werden, die eine fachgerechte Durchführung gewährleistet.

³ Besteht ernsthafter Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln, oder erscheint die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung in einer offenen Einrichtung oder die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung angezeigt, so ordnet die Jugendanwaltschaft eine medizinische oder psychologische Begutachtung an.

Artikel 264 Absatz 1 und 3

¹ Der gesetzliche Vertreter ist über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Jugendliche sowie über die im Laufe des Verfahrens getroffenen wichtigen Verfügungen zu unterrichten. Ausnahmsweise kann die Orientierung hinausgeschoben werden, bis der Stand der Untersuchung sie zulässt.

³ Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind verpflichtet, den Kontakt mit dem gesetzlichen Vertreter des angeschuldigten oder angeklagten Jugendlichen zu suchen und diesen zur Unterstützung ihrer Bestrebungen zu bewegen.

Artikel 265 Ausschluss der Öffentlichkeit

¹ Verhandlungen und Urteilsverkündung in Strafverfahren gegen Jugendliche sind nicht öffentlich. Vorbehalten ist Artikel 39 Absatz 2 JStG. Das Präsidium kann Behörden oder Personen, die einen wichtigen Grund nachweisen, den Zutritt gestatten.

² Presseberichterstattungen oder andere Veröffentlichungen über die von den Jugendstrafbehörden behandelten Fälle sind nur mit Zustimmung des Präsidiums der betreffenden Behörde zulässig. Widerhandlungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft. Solche Diszipli-

narmassnahmen können innert zehn Tagen beim Obergericht angefochten werden.

Artikel 266 Absatz 2

2 Unter den Voraussetzungen von Artikel 40 Absatz 2 JStG bestellt das Präsidium des Jugendgerichts einen amtlichen Verteidiger.

Artikel 267 Zeugnisverweigerungsrecht

Das Recht der Zeugnisverweigerung besteht bei der Feststellung der persönlichen Verhältnisse eines beschuldigten oder angeklagten Jugendlichen nur soweit, als der Zeuge Amts- oder Berufsgeheimnisse zu wahren hat oder sich selbst eines strafbaren Verhaltens bezichtigen müsste.

Artikel 267b Akteneinsicht (neu)

1 Die Beteiligten haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2 Als Beteiligte gelten der Jugendliche selbst, sein gesetzlicher oder freiwilliger Vertreter sowie die für den betroffenen Jugendlichen zuständige Vormundschaftsbehörde.

3 Verweigert die Behörde die Einsichtnahmen, muss sie das in den Akten vermerken. Der wesentliche Inhalt des Aktenstücks, in das die Einsicht verweigert wird, muss soweit mitgeteilt werden, als das ohne Verletzung der zu schützenden Interessen möglich ist.

Artikel 268 Leitung Hilfskräfte

1 Die Jugendanwaltschaft leitet die Untersuchung gegen Jugendliche nach den Vorschriften, die für das ordentliche Untersuchungsverfahren gelten, jedoch unter Berücksichtigung, dass das Ziel des Verfahrens vorwiegend Schutz und Erziehung sein soll.

2 Sie kann weitere Personen oder Amtsstellen zur Abklärung des Sachverhaltes und der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen beziehen. Das Amtsgeheimnis muss gewahrt bleiben.

Artikel 269 Orientierung durch die Polizei

Die Polizei orientiert die Jugendanwaltschaft unverzüglich über eingegangene Strafanzeigen und über Ermittlungen, die gegen Jugendliche geführt werden.

Artikel 270 Absatz 2

2 Für Amtshandlungen gegen Jugendliche sind Polizeibeamte oder -beamtinnen einzusetzen, die über genügende rechtliche und psy-

chologische Kenntnisse verfügen. Sie tragen in der Regel in Ausübung dieses Dienstes keine Uniform.

Artikel 271 Absatz 2

2 Die Jugendanwaltschaft hat die beschuldigte Person persönlich einzuvernehmen.

Artikel 272 Untersuchungshaft

1 Die Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 6 JStG zulässig.

2 Sie wird von der Jugendanwaltschaft verfügt.

3 Artikel 117 ist sinngemäss anzuwenden. Haftrichter ist das Vizepräsidium des Jugendgerichts.

Artikel 273 Vorsorgliche Schutzmassnahmen

1 Verlangt das Wohl des Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung, so kann die Jugendanwaltschaft vorsorglich Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12 bis 15 JStG anordnen.

2 Der gesetzliche Vertreter ist vor der vorsorglichen Anordnung einer Schutzmassnahme anzuhören. Die Verfügung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der angeschuldigten Person und ihrem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu eröffnen.

3 Innert zehn Tagen seit der Zustellung kann die vorsorgliche Verfügung mit Beschwerde an das Jugendgericht weitergezogen werden, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hemmt den Vollzug der vorsorglichen Schutzmassnahme nur, wenn das Präsidium es verfügt.

4 Die Kosten der vorsorglichen Schutzmassnahme werden wie Vollzugskosten behandelt.

Artikel 274 Entscheid der Jugendanwaltschaft

1 Die Jugendanwaltschaft beurteilt als Einzelgericht nach durchgeführter Untersuchung mittels Strafverfügung die von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen:

1. wenn sie einen Verweis mit oder ohne Probezeit und damit verbundenen Weisungen, eine persönliche Leistung, eine Busse oder einen Freiheitsentzug bis drei Monate für angemessen hält;
2. wenn sie eine Schutzmassnahme treffen will, oder gemäss Artikel 10 Absatz 2 JStG von der Anordnung einer Schutzmassnahme absehen will;
3. wenn sie gemäss Artikel 21 JStG von einer Bestrafung absehen will.

2 Artikel 162 findet sinngemäss Anwendung.

3 Dem beurteilten Jugendlichen ist die Strafverfügung von der Jugendanwaltschaft in der Regel mündlich zu erklären.

4 Die Jugendanwaltschaft stellt das Verfahren ein, wenn die Voraussetzungen von Artikel 7 oder 8 Absatz 2 JStG erfüllt sind. Unter den Voraussetzungen von Artikel 8 Absatz 1 JStG kann sie das Verfahren vorläufig einstellen. Artikel 159 ist sinngemäss anwendbar.

Artikel 274b Mediation (neu)

Der Regierungsrat ordnet das Mediationsverfahren nach Artikel 8 Absatz 3 JStG vorläufig in einem Reglement.

Artikel 275 Absatz 1 und 2

1 Ist die Jugendanwaltschaft nicht zuständig, einen Entscheid zu treffen, oder hat der Verurteilte gegen die Strafverfügung Einsprache erhoben, so überweist die Jugendanwaltschaft die Akten mit der Anklageschrift dem Jugendgericht.

2 Die Anklageschrift hat sich insbesondere auch über die persönlichen Verhältnisse des angeklagten Jugendlichen auszusprechen.

Artikel 277 Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters

Dem gesetzlichen Vertreter des angeklagten Jugendlichen ist der Zeitpunkt der Hauptverhandlung mitzuteilen. Erscheint er vor Gericht, ist er anzuhören.

Artikel 279 Absatz 2

2 Das Urteil wird dem Jugendlichen mündlich erklärt.

Artikel 281b Revision

Die obergerichtliche Jugendgerichtskommission ist Revisionsinstanz bei allen Entscheiden gegen Jugendliche.

Artikel 282 Straf- und Massnahmenvollzug

1 Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahmen und Strafen und überwacht die Erziehung und Betreuung der Jugendlichen im Straf- und Massnahmenvollzug. Sie sorgt für die richtige Durchführung der erteilten Weisungen. Für den Bussenvollzug gelten Artikel 249 Absätze 1, 2 und 4.

2 Sie kann dabei die Mitwirkung der Polizei, geeigneter Personen oder Institutionen in Anspruch nehmen.

3 Für den Freiheitsentzug sind besondere Räume zu benützen. Der Regierungsrat kann mit privaten Anstalten entsprechende Vereinbarungen treffen.

Artikel 283 Zuständigkeit im Vollzugsverfahren

Die Jugendanwaltschaft ist zuständig für Verfügungen im Vollzugsverfahren, insbesondere zur bedingten Entlassung Jugendlicher.

Artikel 284 Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs

Die Kostentragung des Vollzugs richtet sich nach Artikel 43 JStG.

Artikel 285

aufgehoben.

Artikel 285a Aktenaufbewahrung (neu)

Die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten sind während 15 Jahren aufzubewahren.

Artikel 287 Zulassung von Privatanstalten

Die zuständige Direktion¹⁾ bewilligt und beaufsichtigt privat geführte Anstalten und Einrichtungen gemäss Artikel 379 StGB.

Artikel 290a Weitere Änderung bisherigen Rechts (neu)

1 Wo das kantonale Recht «Haft» als Sanktion vorsieht, gilt die Sanktion «Busse» nach den Bestimmungen des Bundesrechts und der vorliegenden Verordnung als anwendbar.

2 Die nachstehend erwähnten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345)

Artikel 92 Absatz 5 (neu)

5 Für die Umwandlung von Bussen, die von Verwaltungsbehörden ausgesprochen wurden, in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder in gemeinnützige Arbeit ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

2. Verordnung vom 28. September 1994 über das Strafregister, die Leumundsberichte und die Leumundszeugnisse (RB 3.9323)

1) Justizdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 3 Absatz 3

aufgehoben

3. Zivilprozessordnung vom 23. März 1994 (RB 9.2211):

Artikel 11 Buchstabe b

aufgehoben

4. Vollziehungsverordnung vom 17. November 1971 zum Gesetz über das Gesundheitswesen (RB 30.2115):

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a

1 In Vollzug der Artikel 60/61GG werden Zuwiderhandlungen wie folgt geahndet:

a) mit Busse bis zu Fr. 5'000.–:

1. wer ohne entsprechende Bewilligung Verrichtungen vornimmt, die den Medizinalpersonen vorbehalten sind;
2. wer in schwerwiegender Art und Weise wichtige andere Vorschriften verletzt.

5. Weitere redaktionelle Anpassungen

a) Der Ausdruck «Haft oder» wird gestrichen in folgenden Erlassen:

- Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345), Artikel 91 Absatz 2
- Zivilprozessordnung (RB 9.2211), Artikel 239 Absatz 2
- Anwaltsverordnung (RB 9.2321), Artikel 12 Absatz 1
- Vermessungsverordnung (RB 9.3431), Artikel 41 Absatz 1
- Verordnung über die Anerkennung privater universitärer Hochschulen (RB 10.2935), Artikel 15 Absatz 1
- Kantonale Waldverordnung (RB 40.2111), Artikel 51 Absatz 2
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (RB 40.3111), Artikel 44 Absatz 1 und 2
- Verordnung über die Schadenwehr (RB 40.4325), Artikel 24 Absatz 1
- Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311), Artikel 26 Absatz 1

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

PERSONALVERORDNUNG

(Änderung vom 14. Juni 2006)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 59 Bezahlter Mutterschaftsurlaub

¹ Mitarbeiterinnen, welche während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG²⁾ obligatorisch versichert waren und in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, haben während 14 Wochen Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub.

² Die Entschädigung für den bezahlten Mutterschaftsurlaub beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag. Zur Berechnung des massgeblichen Erwerbseinkommens ist die Regelung der Mutterschaftsentschädigung gemäss der Bundesgesetzgebung sinngemäss anzuwenden.

³ Der Urlaubs- und Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

⁴ Der Kanton bevorschusst die Taggeldleistungen der EO. Die Taggeldleistungen der EO fallen dem Kanton zu.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Für Mitarbeiterinnen, die den Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaub beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits angetreten haben, gilt das bisherige Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.4211

²⁾ SR 831.10

VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung)

(Änderung vom 14. Juni 2006)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 44 Absatz 1 und 2 und Übergangsbestimmung

1 Der Schulrat wählt eine Schulleitung.

2 Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Schulleitung einsetzen.

Übergangsbestimmung

In Gemeinden mit weniger als neun Schulabteilungen hat der Schulrat die Schulleitung spätestens auf den 1. August 2010 einzusetzen.

Artikel 49 Kantonale Schulaufsicht (Art. 65 SchG)

Die zuständige Direktion²⁾ beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Schulen.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwysig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 10.1115

2) Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

VERORDNUNG
über Beiträge des Kantons an die Volksschulen
(schulische Beitragsverordnung, VBV)
(Änderung vom 14. Juni 2006)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen vom 31. März 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

6. Abschnitt: Beiträge an die Schulleitung

Artikel 22 Absatz 1

¹ Beiträge an die Schulleitung werden gewährt, wenn:

- a) das Pflichtenheft oder die vorgesehene Aufgabenzuteilung für die Schulleitung vom Erziehungsrat bewilligt ist;
- b) die Person, welche die Schulleitung übernimmt, die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringt.

Artikel 23 Beitragsleistung
a) Grundsatz

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden jährlich einen Beitrag an die Kosten der Schulleitung.

Artikel 24 b) Beitragsberechtigtes Pensum

Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist das beitragsberechtigte Pensum. Dieses beträgt:

- a) 3,5 Stellenprozent pro Schulabteilung;
- b) zusätzlich ein Stellenprozent pro Schulabteilung, sobald der Schulrat der Schulleitung die Personalbeurteilung überträgt.

Artikel 25 c) Berechnung des Beitrages

¹ Für das Pensum der Schulleitung ist höchstens ein Lohn beitragsberechtigter, welcher der Lohnklasse 6 gemäss Anhang 2 zur Personalverordnung²⁾ entspricht.

¹⁾ RB 10.1222

²⁾ RB 2.4211

2 Im Übrigen richten sich die Kantonsbeiträge an den beitragsberechtigten Lohn nach den Bestimmungen von Artikel 26 bis 30 dieser Verordnung.

Neuer Abschnitt nach Artikel 42

11. Abschnitt **Beiträge für das Qualitätsmanagement**

Artikel 42a Beitragsvoraussetzungen

Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden einen jährlichen Beitrag an die Kosten des Qualitätsmanagements. Voraussetzung ist ein vom Erziehungsrat genehmigtes Konzept.

Artikel 42b Beitragsberechtigte Lektionen

1 Grundlage der jährlichen Beitragsleistung ist die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen.

2 Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen berechnet sich wie folgt:

- a) Pro Schule zwei Lektionen
- b) Pro Abteilung eine Achtellektion

3 Die Zahl der beitragsberechtigten Lektionen wird auf die nächste Viertellektion aufgerundet.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann die Änderung schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Arthur Zwysig
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Inkraftsetzung

Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV)

Am 15. Februar 2006 hat der Landrat die Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) beschlossen. Sie wurde im Amtsblatt vom 24. Februar 2006 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Der Regierungsrat hat am 27. Juni 2006 beschlossen, diese Verordnung auf den 1. Juli 2006 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 7. Juli 2006

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Urner Wander- und Bikerkarten



Uri ist ein Wanderparadies:

Von einfachen Spaziergängen über blumige Alpweiden bis hin zu anspruchsvollen Touren hinauf auf die höchsten Gipfel steht Ihnen auf kleinstem Raum die ganze Palette von Wandermöglichkeiten offen. Die



neuen, vierteiligen Urner Wanderkarten im Massstab 1: 25000 helfen Ihnen dabei, neue und bekannte Routen in der einmaligen Urner Landschaft zu entdecken. Auf der Rückseite ist viel Wissenswertes und es sind viele Informationen rund um den Kanton Uri in Wort und Bild untergebracht. Zusätzlich zu den Wanderrouen sind auch viele interessante Touren für die Bikerin/den Biker eingezeichnet.

Fr. 22.50

Erhältlich:

- beim Büro des Tourist Info Uri im Tellspielhaus
 - beim Urner Wanderwegverein, Stiege 5, 6463 Bürglen
 - in allen Buchhandlungen
- und beim Verlag Gislser, forum 9, 6460 Altdorf, Telefon 041 874 16 16, Telefax 041 874 16 32.
Bestellungen sind auch möglich unter www.gislerdruck.ch



Ja, ich bestelle

Wanderkarte Gotthard Fr. 22.50

Wanderkarte Urner See Fr. 22.50

Einsenden an:

Verlag Gislser
forum 9
6460 Altdorf

Vorname: _____

Name: _____

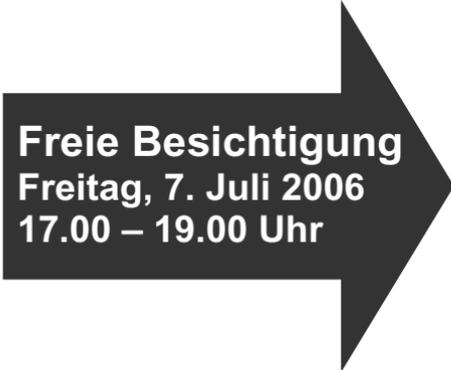
Strasse: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Unterschrift: _____

zuzüglich Anteil Versandkosten und bitte um Zustellung auf oben stehende Adresse.



Freie Besichtigung
Freitag, 7. Juli 2006
17.00 – 19.00 Uhr

Loftpark in Altdorf

Wohnen und Arbeiten an der
Dätwylerstrasse/Höfligasse!

Es erwarten Sie zwei top
Attika-Lofts und frei ausbau-
bare Büro-/Gewerbeflächen.

Bitte folgen Sie der Be-
schilderung ab der
Gotthardstrasse.

Casag Verwaltungs AG
Telefon 041 317 05 82
www.casag-immobilien.ch
info@casag-immobilien.ch